

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 4. November 2010

Nummer 43

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

405 Anerkennung einer Stiftung („Marinanne Voegels-Stiftung“). S. 383

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

406 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG – wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage N 423 im Chempark Krefeld. S. 383

407 Änderung der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze. S. 384

Sozialangelegenheiten

408 Öffentliche Belobigung, Staatliche Anerkennung von Rettungstaten („Frau Jenny Mülders“). S. 384

409 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Peter, Essen-Kettwig, St. Laurentius, Mülheim-Mintard, St. Joseph, Essen-Kettwig vor der Brücke sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Kettwig/Mintard. S. 385

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

410 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 386

411 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PHM Stefan Klukas). S. 386

412 Veröffentlichung der Haushaltsbeschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 und 2010. S. 386

413 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette. S. 388

414 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220951168). S. 388

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****405 Anerkennung einer Stiftung
(„Marinanne Voegels-Stiftung“)**Bezirksregierung
21.13-St.1540

Düsseldorf, den 26. Oktober 2010

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Marinanne Voegels-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21. Oktober 2010 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 383

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**406 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG
– wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage N 423 im Chempark Krefeld**Bezirksregierung
53.0077/10/0801A1

Düsseldorf, den 20. Oktober 2010

Die Currenta GmbH & Co. OHG, 47829 Krefeld hat mit Datum vom 28.06.2010 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb von zwei kontinuierlich arbeitenden Sandfiltern zum Abscheiden von Feinschwebstoffen in der Abwasserbehandlungsanlage im Gebäude N 423.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat

diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Im Auftrag

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 383

407 **Änderung der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze**

Bezirksregierung
154.04.15.90

Düsseldorf, den 26. Oktober 2010

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die vom Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 26.10.2010 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 12.12.2006 (Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 497), zuletzt geändert am 14.05.2008 (Abl. Reg.Ddf. 2008 S. 170) wie folgt:

§ 44 – Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

1. Die Beiträge für den Bau und die Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen ergeben sich aus den Gesamtkosten aller dafür erforderlichen Maßnahmen.
2. Der Beitragsbedarf zur Finanzierung der Aufwendungen für Hochwasserschutzmaßnahmen wird auf die Mitglieder nach dem Umfang des jeweiligen Vorteils verteilt.
3. Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im geschützten Gebiet, die die Mitgliedschaft begründen.
4. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder gemäß dem in den Veranlagungsregeln festgelegten Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte.

Für Grundstücke, für die vom Finanzamt kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, wird ein Wert nach den Richtlinien für die Einheitsbewertung (Bewertungsgesetz) vom Deichverband ermittelt und festgesetzt. Ist Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung statt; Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für Einheitswerte getroffenen Regelungen sinngemäß.

Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte nach Absatz 4 werden durch Beschluss des Erbentages festgesetzt.

§ 47 – Beiträge für den Bau und Betrieb der Schöpfwerke

1. Die Beiträge für den Bau und Betrieb der Schöpfwerke ergeben sich

- a) aus den Baukosten, die nicht dem Betrieb der Schöpfwerke zuzuordnen sind und einer Neuerstellungen gleichkommen und
 - b) aus den Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Abschreibung der Schöpfwerke.
2. Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen der im Verbandsgebiet liegenden Einzugsgebiete der jeweiligen Gewässer, die die Mitgliedschaft begründen.
 3. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder gemäß dem in den Veranlagungsregeln festgelegten Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte.

Für Grundstücke, für die vom Finanzamt kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt ist oder die nur zum Teil bewertet sind, wird ein Wert nach den Richtlinien für die Einheitsbewertung (Bewertungsgesetz) vom Deichverband ermittelt und festgesetzt. Ist Grundbesitz nur zum Teil beitragspflichtig, findet eine Zerlegung statt; Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

Für die ermittelten Ersatzwerte gelten die für Einheitswerte getroffenen Regelungen sinngemäß.

Die Grundlagen für die Ermittlung der Ersatzwerte nach Absatz 3 werden durch Beschluss des Erbentages festgelegt.

§ 62 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die Satzungsänderungen vom 19.12.2007 und vom 13.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23.05.2008, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23.05.2008, treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft mit Ausnahme des § 43 Abs. 1 Nr. 4 – Beitragsmaßstab –; dieser tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft sowie § 52 – Rechtsmittelbelehrung –, dieser tritt rückwirkend zum 01.11.2007 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.10.2010, der §§ 44 und 47, tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 384

Sozialangelegenheiten

408 Öffentliche Belobigung, Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

(„Frau Jenny Mülders“)

Bezirksregierung
22.04.02

Düsseldorf, den 6. August 2010

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Jenny Mülders aus Viersen, Herrn Leonhard Ebels aus Viersen und Herrn Bernhard Schoemann aus Mönchengladbach im Namen der Landesregierung für ihre am 25.11.2009 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 384

**409 Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)
St. Peter, Essen-Kettwig
St. Laurentius, Mülheim-Mintard
St. Joseph, Essen-Kettwig vor der Brücke
sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes
Kettwig/Mintard**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 25. Oktober 2010

**Urkunde
über die Neuordnung der Kirchengemeinden
(Pfarrgemeinden)
St. Peter, Essen-Kettwig
St. Laurentius, Mülheim-Mintard
St. Joseph, Essen-Kettwig vor der Brücke
sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes
Kettwig/Mintard**

im Dekanat Ratingen
Seelsorgebereich Kettwig/Mintard

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2010 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Peter und Laurentius, Essen-Kettwig

mit Sitz in Essen-Kettwig .

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2010 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Peter“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Laurentius“, „St. Matthias“, „St. Joseph“

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und

das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Peter und Laurentius über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Peter und Laurentius überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Peter und Laurentius, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Peter und Laurentius, Essen-Kettwig**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Peter und Laurentius, Essen-Kettwig**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2010. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 26./27. März 2011 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Eberhard März bestimmt.

Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituie-

renden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Dr. Hans-Henning Dahm, Landsbergerstraße 69, 45219 Essen-Kettwig bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 1. August 2010
Aktenzeichen K 673-11

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 385

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

410 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das nachstehend beschriebene Siegel ist in Verlust geraten. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstsiegels: Ein großes Dienstsiegel, Gummistempel, 35 mm Durchmesser, Umschrift: STADT DORMAGEN, in der Mitte das Stadtwappen von Dormagen, darüber mittig die Ziffer 30.

Dormagen, den 20. Oktober 2010

Der Bürgermeister
Hoffmann

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 386

411 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses (PHM Stefan Klukas)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21-1504

Duisburg, den 21. Oktober 2010

Der von der LZPD Linnich am 21.01.2002 ausgestellte Dienstauss Nr.: 0201206 des PHM Stefan Klukas ist am 30.09.2010 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 386

412 Veröffentlichung der Haushaltsbeschlüsse für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2009

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2009 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormals bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 26.10.2010 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.969.181,31 EUR
in der Ausgabe auf	2.969.181,31 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	6.433.392,04 EUR
in der Ausgabe auf	6.433.392,04 EUR

festgesetzt

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind **keine Kreditaufnahmen** erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.350.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **3.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **1.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.021.858,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6455 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **64,55 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1380 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **13,80 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen

mit dem Faktor 1 auf	8,89 EUR/ha
mit dem Faktor 5 auf	44,45 EUR/ha
mit dem Faktor 10 auf	88,90 EUR/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser Beschaffenheitsbeiwert 0,10	0,05 EUR/m³
unverschmutztes Kühlwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,15	0,05 EUR/m³
gesammeltes Regenwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,20	0,05 EUR/m³
geklärtes Schmutzwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,25	0,05 EUR/m³
ungeklärtes Schmutzwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,35	0,05 EUR/m³

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandsatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 26. Oktober 2010

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltsbeschluss

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze stellt einen Haushaltsplan gem. § 2 NRW AGWVG auf. Die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2010 erfolgt gem. § 5 NRW AGWVG, sie orientiert sich

im Übrigen an den althergebrachten Grundsätzen der kameralen Rechnungslegung, wie sie vormalig bei kommunalen Gebietskörperschaften gehandhabt worden ist. Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 22 Nr. 5 und 32 Absatz 1 der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze (VS) vom 01.01.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 21.12.2006, Seite 497 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 22.12.2006, Seite 570 ff.) hat der Erntag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze am 26.10.2010 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.656.986,41 EUR
in der Ausgabe auf	2.656.986,41 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.682.323,14 EUR
in der Ausgabe auf	3.682.323,14 EUR

festgesetzt

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind **keine Kreditaufnahmen** erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.350.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Als unerheblich und geringfügig gelten

- überplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **3.000,00 Euro** nicht übersteigen.
- außerplanmäßige Ausgaben** soweit sie im Einzelfall den Betrag von **1.000,00 Euro** nicht übersteigen

§ 6

Der **Gesamtbetrag der Verbandsbeiträge** wird auf **2.229.806,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,6455 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **64,55 v. H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,1538 EUR je 1,00 EUR Messbetrag bzw. auf **15,38 v. H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Verbandsbeiträge Gewässer

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen

mit dem Faktor 1 auf	12,00 EUR/ha
mit dem Faktor 5 auf	60,00 EUR/ha
mit dem Faktor 10 auf	120,00 EUR/ha

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 EUR/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in EUR/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser Beschaffenheitsbeiwert 0,10	0,05 EUR/m³
unverschmutztes Kühlwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,15	0,05 EUR/m³
gesammeltes Regenwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,20	0,05 EUR/m³
geklärtes Schmutzwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,25	0,05 EUR/m³
ungeklärtes Schmutzwasser Beschaffenheitsbeiwert 0,35	0,05 EUR/m³

2. Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses

§ 8

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und Münster.

Gemäß §§ 65 und 67 Wasserverbandsgesetz (WVG) in Verbindung mit § 13 NRW AGWVG erfolgt ein Hinweis auf die Veröffentlichung des Haushaltsbeschlusses im o.g. Amtsblatt in den gemäß § 55 der Verbandssatzung (VS) im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der dort namentlich genannten Tageszeitungen.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes Bislich Landesgrenze in 46446 Emmerich am Rhein, Stadtweide 3, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 26. Oktober 2010

Der Deichgräf
Herbert Scheers

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 386

413 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 01. Dezember 2010, 11.30 Uhr, findet im Großen Bürgersaal des Bürgerhauses der Gemeinde Schwalmatal, Markt 20, 41366 Schwalmatal, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Neuwahl des Verbandsvorstehers
3. Neuwahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
4. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen über die Prüfung des Naturparks Schwalm-Nette für das Haushaltsjahr 2009
5. Haushaltssatzung 2011 mit Haushaltsplan und Stellenplan 2011
6. 5. Änderung der Zweckverbandssatzung
7. Naturparkschau 2012 – Sachstandsbericht –
8. Bericht des Verbandsvorstehers
9. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 26. Oktober 2010

gez. Dr. Schmitz

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 388

414 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 951 168)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3 220 951 168 (alte Nr.: 10951168) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 21.01.2011 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 21. Oktober 2010

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 388

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach